

(in der Fassung vom 14. September 2011 und den Änderungen vom 8. Februar 2012, vom 1. August 2013, vom 31. Januar, vom 1. September 2014, vom 29. September 2015, vom 29. September 2016, vom 20. März 2017, vom 21. März und vom 28. November 2019)

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studiengangs, ECTS-Credits, Regelstudienzeit
- § 3a Besondere Bestimmungen für die Double-Degree Optionen¹
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 10 Bildung der Noten
- § 11 Zeugnis und Urkunde

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 12 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende Prüfungstermine
- § 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen
- § 15a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

III. Masterprüfung

- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Ergebnisse der Masterprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Rechtsmittel
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang

Anhang 1: Studienplan Studienrichtung A (Promotionsrichtung)

Anhang 2: Studienplan Studienrichtung B (Spezialisierungsrichtung)

Anhang 3: Studienplan Studienrichtung C (Allgemeine Richtung)

Anhang 4: Studienpläne für die Double-Degree Optionen mit der Universität Essex, der Universität Nottingham, der Universität Rom "Tor Vergata" und mit der Universität Aix-Marseille

¹ Der Begriff ‚Double-Degree‘ bezeichnet ein Abkommen zweier Fachbereiche an zwei Universitäten, in dem Studierende zwei Abschlüsse erwerben, zwei Abschlussdokumente erhalten, und innerhalb dessen jede Universität für die eigene Qualität und ihre Sicherung zuständig ist.

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines**§ 1 Zweck der Masterprüfung**

Die Masterprüfung bildet einen wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaften. Durch die Masterprüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb moderner wissenschaftlicher Methoden der Wirtschaftswissenschaften und die Befähigung, diese auf verschiedene wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen anzuwenden. Absolventen des Studiengangs können sich dabei entweder für anwendungsnahe Tätigkeiten in der freien Wirtschaft qualifizieren oder, bei entsprechender Zulassung, Module des Promotionsprogramms „Quantitative Economics and Finance“ absolvieren, die der Vorbereitung einer Promotion in den Gebieten Volkswirtschaftslehre und Finanzwirtschaft dienen.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften („Master of Science in Economics“). Bei Schwerpunktsetzung wird das Studienfach, wie in § 11 Abs. 3 angegeben, um den entsprechenden Schwerpunkt ergänzt.

§ 3 Aufbau des Studiengangs, ECTS-Credits, Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang „Economics“ ist ein stärker forschungsorientierter Studiengang im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003.
- (2) Es handelt sich um einen konsekutiven Studiengang, der auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften aufbaut. Zusammen haben diese beiden Studiengänge eine Regelstudienzeit von fünf Jahren und umfassen einen Studienumfang von insgesamt 300 ECTS-Credits.
- (3) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester.
- (4) Das Lehrangebot des Masterstudiengangs ist in Module bestehend aus Lehrveranstaltungen und Seminaren gegliedert. Grundsätzlich erstreckt sich das Lehrangebot über die ersten drei Semester, während das vierte Semester der Anfertigung der Masterarbeit dient.

- (5) Im Masterstudiengang sind insgesamt 120 ECTS-Credits zu erwerben. Eine Auswahl der möglichen Module mit den damit verbundenen ECTS-Credits ist in den Anhängen 1 bis 3 zu ersehen. Diese Anhänge sind Bestandteile dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Im ersten Semester belegen Studierende die drei Module des Pflichtgebietes „Quantitative Economics“ (jeweils 10 ECTS-Credits). Auf Antrag können Studierende eines dieser Module im dritten Semester absolvieren.
- (1) „Advanced Econometrics“
 - (2) „Advanced Macroeconomics I“
 - (3) „Advanced Microeconomics I“.
- (7) Der Masterstudiengang umfasst folgende fünf Wahlgebiete:
- (1) „Econometrics and Applied Economics“
 - (2) „International Financial Economics“
 - (3) „Macroeconomics and International Economics“
 - (4) „Microeconomics and Decision Making“
 - (5) „Public Economics“.
- (8) Der Masterstudiengang ist in drei Studienrichtungen unterteilt:
1. Studienrichtung A: Promotionsrichtung
Kandidaten werden auf Antrag spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit zur Studienrichtung A zugelassen.
 2. Studienrichtung B: Spezialisierungsrichtung
 3. Studienrichtung C: Allgemeine Richtung
Studienrichtung B und C sind frei wählbar
Zudem haben die Studierenden die Double Degree Option, vgl. Abs. 14.
- (9) Im zweiten Semester belegen Studierende der Studienrichtung A (Promotionsrichtung) Module aus den Wahlgebieten gemäß § 3 Abs. 7 bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 24 ECTS-Credits und einem Seminar à 6 ECTS-Credits. Die Module sind entweder frei wählbar gemäß § 3 Abs. 10 oder es ist eine Schwerpunktbildung in einem Wahlgebiet gemäß § 3 Abs. 9 möglich. Wird ein Kandidat auf Antrag zum Promotionsprogramm „Quantitative Economics and Finance“ zugelassen, so sind im dritten Semester drei Module à 10 ECTS-Credits (insgesamt 30 ECTS-Credits) und im vierten Semester ein Modul (10 ECTS-Credits) des Promotionsprogramms zu belegen. Ferner ist im vierten Semester eine verkürzte Masterarbeit anzufertigen (20 ECTS-Credits). Die Zulassung zum Promotionsprogramm kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Näheres regelt die Zulassungssatzung des Promotionsprogramms „Quantitative Economics and Finance“. (Vgl. Anhang 1).
- (10) Die Studienrichtung B ermöglicht eine Schwerpunktbildung in einem der Wahlgebiete gemäß § 3 Abs. 7. Im zweiten und dritten Semester sind jeweils Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 24 ECTS-Credits und einem Seminar à 6 ECTS-Credits aus den Wahlgebieten gemäß § 3 Abs. 7 zu bele-

gen. Für die Schwerpunktbildung sind die zwei Pflichtmodule, zwei Wahlmodule und ein Seminar des Wahlgebietes gemäß § 3 Abs. 7 zu belegen. Ferner muss die Masterarbeit ein Thema aus diesem Wahlgebiet behandeln. Für die Masterarbeit, welche im vierten Semester anzufertigen ist, werden 30 ECTS-Credits vergeben. (Vgl. Anhang 2).

- (11) Im zweiten und dritten Semester belegen Studierende der Studienrichtung C jeweils frei wählbare Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 24 ECTS-Credits und einem Seminar à 6 ECTS-Credits aus den Wahlgebieten gemäß § 3 Abs. 7. Für die Masterarbeit, welche im vierten Semester anzufertigen ist, werden 30 ECTS-Credits vergeben. (Vgl. Anhang 3).
- (12) Die angegebenen ECTS-Credits für die Module in den Wahlgebieten gemäß § 3 Abs. 7 sind Mindestvorgaben. Sie dürfen um insgesamt maximal 6 ECTS-Credits überschritten werden.
- (13) Im Rahmen des Masterstudiums wird ein Auslandssemester (vorzugsweise im 3. Semester) ausdrücklich empfohlen. Eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten wird empfohlen.
- (14) Es besteht die Möglichkeit, sich für eine Double-Degree-Option zu bewerben. Die Teilnahmebedingungen, und das Bewerbungsverfahren des jeweiligen Double-Degree-Programms sind in separaten Kooperationsabkommen zwischen der Universität Konstanz und der betreffenden ausländischen Partnerhochschule geregelt. Die Studieninhalte und besonderen Prüfungsbestimmungen dieser Programme ergeben sich aus § 3a und Anhang 4 dieser Prüfungsordnung. Double-Degree-Optionen werden in Kooperation mit folgenden Universitäten angeboten:

- **Universität Essex**, Department of Economics, Großbritannien

MSc im Abkommen:

- 'Economics'
- 'Economics and Econometrics'
- Master of Research (MRes) Economics

- **Universität Nottingham**, School of Economics, Großbritannien

MSc im Abkommen:

- 'Economics',
- 'Economics and Econometrics',
- 'Economics and International Economics',
- 'Economics and Development Economics',
- 'Economics and Financial Economics'
- 'Behavioural Economics'

- **Universität Rom "Tor Vergata"**, Department of Economics and Finance,
Italien

MSc Economics

- **Universität Aix-Marseille**, Aix-Marseille School of Economics, Frankreich

Master Economics

§ 3a Besondere Bestimmungen für die Double-Degree Optionen

- (1) Im Rahmen des Double-Degree Programms absolvieren die Konstanzer Studierenden ein Studienjahr an der Universität Konstanz und ein Studienjahr an einer der in § 3 Abs. 14 aufgelisteten Partneruniversitäten. Studierende der Partneruniversitäten absolvieren ebenfalls ein Jahr an der Heimatuniversität sowie ein Jahr an der Universität Konstanz. Die Studierenden erhalten am Ende des erfolgreichen Studiums von beiden Universitäten je ein Zeugnis. Die Universität Konstanz verleiht einen Mastergrad gem. § 2. Die Partneruniversität verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in der jeweiligen Option (siehe Studienablaufpläne im Anhang). Die gewählte Option wird auf dem Transcript of Records der Partneruniversität vermerkt.
- (2) Teilnehmer, die ihr Studium in Konstanz beginnen, bewerben sich bei Studienbeginn in Konstanz zum regulären Bewerbungstermin des Masterstudiengangs. Sie nehmen am regulären Auswahlprozess des Masterstudiengangs teil. Im Bewerbungsformular für den Masterstudiengang ist die beantragte Teilnahme an einer der Double-Degree-Optionen zu markieren. Konstanzer Studierende, die ihr zweites Jahr an der Partneruniversität studieren (Essex, Tor Vergata, Aix-Marseille), werden in ihrem zweiten Semester für den Double Degree nominiert; eine Kommission an der Partneruniversität entscheidet über die dortige Zulassung.
- (3) Bei Studienbeginn im Ausland bewerben sich die an der Partneruniversität eingeschriebenen Studierenden im zweiten Fachsemester direkt für das dritte Fachsemester in Konstanz. Für diese Studierenden gelten bezüglich der Absolvierung von Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit (siehe §18) die gleichen Regeln wie für die Studierenden der Universität Konstanz.
- (4) Die Partneruniversität übermittelt die Ergebnisse der dort erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records an die Universität Konstanz. Es werden nur erfolgreich bestandene Module in Konstanz angerechnet. Die zu erbringenden 120 ECTS werden zu ca. 48-52% an der Partneruniversität und zu ca. 48-52% an der Universität Konstanz erbracht. Die Universität Konstanz ihrerseits übermittelt die Ergebnisse der in Konstanz erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records an die Partneruniversitäten. Die einzelnen erbrachten Prüfungsleistungen werden anhand einer Notenumrechnungstabelle umgerechnet, die veröffentlicht ist.
- (5) Von dieser Prüfungsordnung abweichende Bestimmungen für die DD-Optionen sind in den §§ 10 Abs. 4, 18 Abs. 12 sowie im Anhang 4 festgelegt.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung der Studienrichtung A umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen in den genannten Gebieten gemäß § 3 Abs. 6 und 7, vier Prüfungsleistungen des Promotionsprogramms „Quantitative Economics and Finance“ gemäß § 3 Abs. 8 und die Masterarbeit gemäß § 18. Die Masterprüfung der Studienrichtungen B und C umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen in den genannten Gebieten gemäß § 3 Abs. 6 und 7 sowie eine Masterarbeit gemäß § 18. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Module. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die bereits Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelorprüfung waren, können für die Masterprüfung nicht anerkannt werden.
- (2) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Prüfung abzulegen ist.

§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss (StPA) gebildet. Mitglieder des StPA sind vier Hochschullehrer, ein akademischer Mitarbeiter und zwei Studierende mit beratender Stimme. Die Studienkommission des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Vertreter dauert ein Jahr.
- (2) Der StPA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (4) Die Mitglieder des StPA und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in fachbereichsfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach jeweilig zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweilig zuständigen Fachbereiche, wenigstens einen Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Masterarbeit. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer der Masterarbeit werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Akademische Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Ausgabe von Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrern und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel die Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

**§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und
Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden auf Antrag und unter Anrechnung der nach dieser Prüfungsordnung für die betreffende Leistung vergebenen Credits anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Lernziele, Inhalte und Prüfungen den Anforderungen dieses Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor einer Aufnahme des Masterstudiums an der Universität Konstanz erworben wurden, kann nur gemeinsam mit der Zulassung beantragt werden. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Der Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung der Masterarbeit in den Double Degree Optionen ist in §18 sowie im jeweiligen Studienablaufplan im Anhang 4 geregelt.
- (3) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unver-

gleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (4,0) aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der StPA oder eine von ihm beauftragte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Lernzielen, Inhalten und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 4 ECTS-Credits. Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen, sofern der bereits absolvierte Prüfungsteil abtrennbar ist von dem noch ausstehenden Teil der Prüfung.

- (3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehende Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (7) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend („insufficient“, 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (8) Im Falle einer wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschung kann der StPA den Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlustes des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in englischer Sprache erbracht.

§ 10 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = very good = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = good = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = satisfactory = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = sufficient = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = insufficient = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Noten für die Pflicht- und Wahlgebiete sowie für die im Rahmen des Promotionsprogramms erbrachten Prüfungsleistungen gilt diese Regelung entsprechend.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung der Studienrichtung A ergibt sich aus (i) der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen des Pflichtgebietes (25%), (ii) den mit den ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen aus den Wahlgebieten (25%), sowie aus der Durchschnittsnote der im Rahmen des Promotionsprogramms „Quantitative Economics and Finance“ erbrachten Prüfungsleistungen (33,33%) und (iii) der Masterarbeit (16.67%).

Die Gesamtnote der Masterprüfung der Studienrichtungen B und C ergibt sich aus (i) der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen des Pflichtgebietes (25%), (ii) den mit den ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen aus den Wahlgebieten (50%) (Prüfungsleistungen nach dem Erreichen der Mindestpunktzahl von 60 ECTS-Credits gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein) und (iii) der Masterarbeit (25%).

- (4) Auf der Basis der Anrechnung der Module der Partneruniversität entweder als Substitute für die Konstanzer Basismodule oder als Wahlmodule in Konstanz ergibt sich die von der Universität Konstanz gebildete Gesamtnote wie in den Studienrichtungen B und C (Abs. 3) aufgeführt. Die Bildung der Gesamtnote an der Partneruniversität erfolgt gemäß deren Bestimmungen.

(5) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = very good
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = good
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = satisfactory
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = sufficient
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = insufficient.

(6) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "sufficient" (4,0) beträgt.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten Studierende über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Masterarbeit.
- (2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet und das studierte Fach angegeben werden. Im Falle eines gewählten Schwerpunktes wird das Studienfach „Economics“ entweder durch die Angabe
 - Major in Econometrics and Applied Economics,
 - Major in International Financial Economics,
 - Major in Macroeconomics and International Economics,
 - Major in Microeconomics and Decision Making, oder
 - Major in Public Economics

ergänzt. Für den Erwerb dieses Zusatzes gelten die Anforderungen aus § 3 Abs. 8 sowie Anhang 1 und § 3 Abs. 9 sowie Anhang 2.

- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Sonstige Leistungen“ vermerkt.
- (6) Zusätzlich wird ein Transcript of Records nach Abs. 5 ohne Nennung der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.

- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (8) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich - in englischer Sprache ausgestellt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 12 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind für Lehrveranstaltungen (im Regelfall Vorlesung mit begleitender Übung) und Seminare zu erbringen.
- (2) Die studienbegleitende Prüfungsleistung in einer Vorlesung erfolgt im Regelfall durch eine Abschlussklausur zu Semesterende. Eine Abschlussklausur dauert in der Regel zwischen einer und zwei Stunden. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Zwischenprüfungen, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der Leiter der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt. Wird eine Teilleistung gem. Satz 3 aus Gründen, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, gehen nur die erbrachten Prüfungsleistungen in die Gesamtnote für die betreffende Lehrveranstaltung ein.
- (3) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leistungspunkte und Noten umgerechnet:
- Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
 - Falsch beantwortete Teilfragen liefern negative Wertungspunkte.
 - Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.
 - Werden Teilfragen zu Frageblöcken gebündelt, so kann die Addition der positiven und negativen Wertungspunkte auf jeden Frageblock in der Form beschränkt werden, dass die Gesamtbewertung des Frageblocks schlechtestenfalls null Wertungspunkte beträgt.
 - Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktzahl (HPZ) maßgeblich.
 - Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:
- | <i>Wertungspunkte</i> | <i>Leistungspunkte in %</i> |
|-----------------------|-----------------------------|
| HPZ | 100 |
| $0 < X < \text{HPZ}$ | $100 (X / \text{HPZ})$ |
| 0 | 0 |
| $X < 0$ | 0. |

- g) Werden Leistungspunktintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.
 - h) Der Prüfer hat die Zuordnung von Leistungspunktintervallen zu den Noten gemäß § 10 vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die studienbegleitende Prüfungsleistung zu einem Seminar erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Hausarbeit und einen Seminarvortrag. Abweichungen von dieser Regelung werden vom Seminarleiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungstermine

- (1) In jedem Semester werden im Regelfall für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils zwei Prüfungstermine für die schriftlichen Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und der zweite zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt.
- (2) Der erste Pflichtklausurtermin am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit muss zwingend wahrgenommen werden. Der zweite Klausurtermin zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters wird nur für Kandidaten angesetzt, deren erste Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder die an dem ersten Prüfungstermin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten. Auf Antrag kann für maximal ein Pflichtmodul abweichend von Satz 1 der zweite Klausurtermin in Anspruch genommen werden. Eine Verschiebung eines weiteren Pflichtmoduls in das dritte Semester (gemäß § 3 Absatz 6) ist in diesem Fall dann nicht möglich. Die Studierenden haben die Möglichkeit, einen Antrag entweder nach § 3 Absatz 6 oder nach § 13 Abs.2 Satz 3 zu stellen. Die Klausurtermine der Wahlmodule können wahlweise zum Ersttermin oder zum Zweittermin wahrgenommen werden.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im Masterstudiengang muss der Kandidat beim StPA die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiengangs beantragen.
- (5) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Masterstudiengang „Economics“ immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat. Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis beizufügen. Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen, z.B. die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 15a, nicht nachweist.
- (6) Studierende, die in einem Bachelorstudiengang an der Universität Konstanz eingeschrieben sind, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums Economics ist, können vom StPA gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für diese Bachelorstudiengänge zu Prüfungs- oder Studienleistungen des Masterstudiengangs „Economics“ zugelassen werden. Die Anerkennung entsprechender Prüfungs- und Studienleistungen durch den StPA regelt § 7 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. § 4 Abs. 1 S. 4 bleibt unberührt.

- (7) Ein Vorziehen von Lehrveranstaltungen nach Abs. 6 ist nur im Umfang von höchstens 20 ECTS-Credits möglich und nur dann, wenn bereits 120 ECTS-Credits im Bachelorstudiengang erworben worden sind.
- (8) Die Durchführung und Wiederholung von vorgezogenen Prüfungsleistungen nach Abs. 6 richten sich nach § 14 dieser Prüfungsordnung. Vorgezogene und nicht bestandene Prüfungsleistungen werden für den Masterstudiengang „Economics“ angerechnet und führen, wenn keine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung mehr möglich ist, zum Verlust des Prüfungsanspruchs für den Masterstudiengang „Economics“.
- (9) Der Kandidat hat sich zu den einzelnen Klausuren entsprechend den vom StPA festgelegten Richtlinien anzumelden. Für die Module des Pflichtgebietes „Quantitative Economics“ erfolgt die Anmeldung zur ersten Abschlussklausur automatisch. Für eine Wiederholung einer Abschlussklausur in studienbegleitenden Prüfungen erfolgt die Anmeldung automatisch zum nächstmöglichen Termin, sofern eine vorherige Klausur in diesem Fachgebiet mit der Note „insufficient“ („nicht ausreichend“) bewertet wurde.
- (10) Wer in einer Lehrveranstaltung eine Gesamtnote „sufficient“ („ausreichend“) (4,0) oder besser erzielt hat, kann an einer Wiederholungsprüfung in demselben Prüfungsgebiet nicht teilnehmen.
- (11) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen, die vor der Abschlussklausur einer Lehrveranstaltung erbracht werden, ist keine Zulassung oder Anmeldung erforderlich. Ablauf und Durchführung dieser Prüfungsleistungen werden vom Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gegeben. Die Noten dieser Prüfungsleistungen werden mit der Note der Abschlussklausur zu einer Gesamtnote für die Lehrveranstaltung verrechnet. Hierbei gelten die Bestimmungen aus § 12 Abs. 2.
- (12) Für Seminare werden Leistungsnachweise erstellt. Es gibt ein separates Anmeldeverfahren, das spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters durch Aushang bekannt gegeben wird. Der Leistungsnachweis eines Seminars ist mit dem Thema der Seminararbeit / des Referates sowie der Note zu versehen.

§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Jede nicht-bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon sind Teilprüfungsleistungen gemäß §12 Abs. 2 Satz 3, die nicht wiederholt werden können. Wird bei einer Prüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, die Klausur wiederholt oder wegen eines Prüfungsrücktritts nur ein Klausurtermin wahrgenommen, wird die Gesamtnote für die betreffende Prüfung aus der Note der letzten Wiederholungsklausur bzw. der Note der mitgeschriebenen Klausur und den Noten der bereits erbrachten Teilprüfungsleistungen gebildet. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht zu den in § 13 Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt; etwaige Teilleistungen sind in diesem Fall erneut zu erbringen. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, be-

steht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der StPA den Kandidaten zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Wurde eine studienbegleitende Prüfung in einem Modul aus den Wahlgebieten nicht bestanden, so ist der Studierende automatisch für die nächste Prüfung in diesem Modul angemeldet, es sei denn, diese Lehrveranstaltung wird nicht mehr angeboten. Der Studierende hat das einmalige Recht, auf eine Wiederholungsprüfung in einem Modul aus den Wahlgebieten zu verzichten und ein anderes Modul aus den Wahlgebieten zu wählen.
- (3) Ein Kandidat kann höchstens zweimal zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zulässigen Wiederholungsprüfungen nicht bestanden wurden oder keine weitere Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist. Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang (§ 32 Abs. 5 Satz 3 LHG).
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu Lehrveranstaltungen im fachbereichsfremden Wahlpflichtfach richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang sowie die ECTS-Credits der Lehrveranstaltung enthält.

§ 15a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen **kann** von der Leitung der Lehrveranstaltung oder von der zuständigen Studienkommission für einen bestimmten Lehrveranstaltungstyp als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt wer-

den. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.

- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auch dann auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen höchstens ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt wurde. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen¹ kann von diesen Regelungen zugunsten von Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

III. Masterprüfung

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Für die Studienrichtung A besteht die Masterprüfung aus:
- a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Pflichtgebietes „Quantitative Economics“ gemäß § 3 Abs. 6,
 - b) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 7 iVm Abs. 8 aufgeführten Wahlgebieten,
 - c) vier Prüfungsleistungen des Promotionsprogramms „Quantitative Economics and Finance“ gemäß § 3 Abs. 8,
 - d) der Masterarbeit.
- (2) Für die Studienrichtungen B und C besteht die Masterprüfung aus:
- a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Pflichtgebietes „Quantitative Economics“ gemäß § 3 Abs. 6,
 - b) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 7 iVm Abs. 9 bzw. Abs. 10 aufgeführten Modulen,
 - c) der Masterarbeit.

¹ Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

§ 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind in § 13 geregelt.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit soll spätestens gegen Ende des dritten Fachsemesters beantragt werden. Ausnahmen sind nur nach schriftlichem Antrag beim StPA möglich. Der Termin für die Anmeldung zur Masterarbeit wird vom StPA bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Vorsitzenden an den StPA zu stellen. Der Antrag soll einen Vorschlag für das Thema und den Prüfer (Betreuer) der Masterarbeit enthalten, einen Vorschlag für die gewählte Studienrichtung sowie das Wahlgebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit stammen soll. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Vorschläge besteht nicht.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Konstanz im Masterstudiengang „Economics“ immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
 3. und mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudiengang erworben hat, einschließlich eines bestandenen Seminars und der drei Module des Pflichtgebietes „Quantitative Economics“ gemäß § 3 Abs. 6.
- (4) Wird nicht innerhalb eines Monats nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, so teilt der StPA dem Kandidaten ein Thema und die Prüfer zu, wobei ein Prüfer gleichzeitig als Betreuer der Masterarbeit bestellt wird. Über Ausnahmefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der StPA. Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten erforderlichen Prüfungsleistung der Masterprüfung, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat eine Master- oder Diplomprüfung im Studiengang „Economics“ oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre oder der Betriebswirtschaftslehre innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu erfassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit für die Studienrichtung A beträgt drei Monate. Für die Studienrichtungen B und C beträgt die Bearbeitungszeit vier Monate. Thema, Umfang und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beginnt spätestens zwei Monate nach dem Bestehen der

letzten studienbegleitenden Prüfung bzw. dem Erwerb des letzten noch ausstehenden Leistungsnachweises mit der Ausgabe des Themas. Über Ausnahmen entscheidet der StPA. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der StPA die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Prüfer durch den StPA werden aktenkundig gemacht.

- (4) Tritt bei der Bearbeitung der Masterarbeit ein Hinderungsgrund ein, den der Kandidat nicht zu vertreten hat und der die Durchführbarkeit der Arbeit grundsätzlich in Frage stellt, oder wird nach Ablauf der Verlängerungsfrist nach Abs. 3 Satz 5 weiter ein vom Kandidaten nicht zu vertretender Hinderungsgrund geltend gemacht, gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält ein neues Thema.
- (5) Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch den StPA aktenkundig gemacht.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren sowie in elektronischer Form über den Vorsitzenden beim StPA abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim StPA.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (8) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen Hochschullehrer oder Privatdozenten oder prüfungsberechtigte akademische Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 2 sein. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften tätig sein. Die Prüfer legen in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (9) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „sufficient“ („ausreichend“) lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note „insufficient“ („nicht ausreichend“) lautet. Für die Masterarbeit der Studienrichtung A werden 20 ECTS-Credits vergeben. Für die Masterarbeit im Rahmen der Studienrichtungen B und C werden 30 ECTS-Credits vergeben.
- (10) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "sufficient" und die Note des zweiten Prüfers "insufficient", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "sufficient", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "insufficient", so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (11) Wird eine Masterarbeit mit der Note "insufficient" bewertet, so besteht unbenommen der Regelung in § 8 Abs. 7 eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung

der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(12) Die Masterarbeit in den Double Degree Optionen:

Essex: Studierende in Option B (immer erstes Jahr an der Partneruniversität) schließen ihr zweites Jahr an der Universität Konstanz mit der regulären Masterarbeit ab. Studierende in Option A (immer erstes Jahr in Konstanz) schließen ihr zweites Jahr an der Universität Essex mit einer Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Credits ab. Prüferinnen bzw. Prüfer sind prüfungsberechtigte Mitglieder des Fachbereiches an der Universität Essex. Diese wird von der Universität Konstanz als Masterarbeit anerkannt. Die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungs- sowie das Prüfungsverfahren einschließlich der Bewertung der Masterarbeit an der Universität Essex richten sich nach deren Bestimmungen.

Nottingham: Studierende schreiben in ihrem zweiten Jahr an der Universität Konstanz die reguläre Masterarbeit; als Zweitgutachter/in wird ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereiches der Universität Nottingham bestellt.

Tor Vergata: Studierende in Option A schließen ihr zweites Jahr an der Universität Konstanz mit der regulären Masterarbeit ab. Studierende in Option B schließen ihr zweites Jahr an der Universität Tor Vergata mit einer Masterarbeit im Umfang von 24 ECTS-Credits ab. Ein Prüfer der Masterarbeit ist prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereiches in Konstanz, der andere Prüfer ist prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereiches an der Universität Tor Vergata. Die Arbeit wird von der Universität Konstanz als Masterarbeit anerkannt.

Die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungs- und das Prüfungsverfahren einschließlich der Bewertung der Masterarbeit an der Universität Tor Vergata richten sich nach deren Bestimmungen.

Aix-Marseille: Die an der Universität Aix-Marseille zu erbringende wissenschaftliche Abschlussleistung wird als gleichwertig zu einer Masterarbeit an der Universität Konstanz anerkannt. Die wissenschaftliche Abschlussleistung an der Universität Aix-Marseille besteht aus einer Abschlussarbeit, für die je nach Studienrichtung 24 ECTS bzw. 21 ECTS in Track 3 vergeben werden, und Kursen im Umfang von insgesamt 6 ECTS bzw. 9 ECTS in Track 3. Prüferinnen bzw. Prüfer sind prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Aix-Marseille sowie der Universität Konstanz.

§ 19 Ergebnisse der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 16 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "sufficient" bewertet wurden.
- (2) Die Note der Masterprüfung berechnet sich je nach Studienrichtung gemäß § 10 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 4.
- (3) Kann eine der mit „insufficient“ bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbeschcheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Quantitative Economics“ in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 46/2009) bleibt für bereits immatrikulierte Studierende in Kraft. Immatrikulierte Studierende dieses Studiengangs können auf Antrag zum Masterstudiengang „Economics“ wechseln.
- (3) Die Änderungen vom 1. August 2013 treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (4) Die Änderungen vom 1. September 2014 treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

- (5) Die Änderungen vom 29. September 2015 treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (6) Die Änderungen vom 29. September 2016 treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gelten auch für alle Studierenden, die zum WS 2016/17 oder später für ein Double-Degree-Programm innerhalb des Masterstudiengangs Economics an der Universität Konstanz zugelassen werden. Die bereits vor diesem Zeitpunkt am Double-Degree-Programm mit der Universität Essex teilnehmenden Studierenden setzen ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen fort. Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung bereits an dem Double-Degree-Programm mit der Universität Nottingham teilnehmen, können ihr Studium auf Antrag nach den bislang geltenden Bestimmungen fortsetzen. Die Änderung in § 14 Abs. 1 bzgl. der Notenbildung bei Prüfungsteilleistungen gilt nur für Prüfungsleistungen, die ab dem 1. Oktober 2016 erstmalig abgelegt werden.
- (7) Die Änderungen vom 20. März 2017 treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft, mit Ausnahme der Änderung der Regelungen betreffend die Notenumrechnung im Rahmen der Double-Degree-Option mit der Universität Essex, die rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft tritt.

Anhänge

Anmerkung:

Die Module der Wahlgebiete, Ihre Inhalte und Prüfungsanforderungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anmerkungen:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 75/2011 vom 14. September 2011 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012 vom 8. Februar 2012 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 66/2013 vom 1. August 2013 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 5/2014 vom 31. Januar 2014 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 44/2014 vom 1. September 2014 veröffentlicht.

Die fünfte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 68/2015 vom 29. September 2015 veröffentlicht.

Die sechste Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 54/2016 vom 29. September 2016 veröffentlicht.

Die siebte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 16/2017 vom 20. März 2017 veröffentlicht.

Die achte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 14/2019 vom 21. März 2019 veröffentlicht.

Die neunte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2019 vom 28. November 2019 veröffentlicht.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den MASTERSTUDIENGANG ECONOMICS	B 26.0
--	---------------

- 22 -

Anhang 1: Studienplan: Studienrichtung A (Promotionsrichtung)

		ECTS-Credits
1. Semester	3 Module des Pflichtgebietes 1. Quantitative Economics	
QE 1	Advanced Econometrics	10
QE 2	Advanced Macroeconomics I	10
QE 3	Advanced Microeconomics I	10
		30
2. Semester	Frei wählbare Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 24 ECTS-Credits und 1 Seminar à 6 ECTS-Credits aus den Wahlgebieten 2 bis 6 . Für eine Spezialisierung in einem der Wahlgebiete müssen die 2 Pflichtmodule, 2 Wahlmodule und ein Seminar des Wahlgebietes absolviert werden.	
EAE xy	2. Econometrics and Applied Economics	
IFE xy	3. International Financial Economics	
MIE xy	4. Macroeconomics and International Economics	
MDM xy	5. Microeconomics and Decision Making	
PE xy	6. Public Economics	
		30
3. Semester	3 Module à 10 ECTS-Credits aus dem Promotionsprogramm Quantitative Economics and Finance , einschließlich 2 der folgenden Module:	
EAE xy / PhD	Topics in Advanced Econometrics	10
MIE xy / PhD	Topics in Advanced Macroeconomics	10
MDM xy / PhD	Topics in Advanced Microeconomics	10
		30
4. Semester	1 Modul aus dem Promotionsprogramm Masterarbeit (Master's thesis) Bearbeitungszeit: 3 Monate	10 20
		30
Gesamtsumme		120

Weiterer Studienverlauf im Promotionsprogramm

5. Semester	2 Lehrveranstaltungen, 1 Seminar
6. Semester	1 Seminar
7. Semester	1 Seminar
8. Semester	1 Seminar, Abschluss der Doktorarbeit, Disputation, Veröffentlichung der Doktorarbeit.

Anhang 2: Studienplan: Studienrichtung B (Spezialisierungsrichtung)

		ECTS-Credits
1. Semester QE 1 QE 2 QE 3	3 Module des Pflichtgebietes 1. Quantitative Economics Advanced Econometrics Advanced Macroeconomics I Advanced Microeconomics I Auf Antrag kann eines dieser Module spätestens im 3. Semester absolviert werden.	 10 10 10 30
2. und 3. Semester EAE xy IFE xy MIE xy MDM xy PE xy	Pro Semester i.d.R. frei wählbare Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 24 ECTS- Credits und 1 Seminar à 6 ECTS-Credits aus den Wahlgebieten 2 bis 6. Für die Spezialisierung in einem der Wahlgebiete müssen die 2 Pflichtmodule, 2 Wahlmodule und ein Seminar des Wahlgebietes absolviert werden. 2. Econometrics and Applied Economics 3. International Financial Economics 4. Macroeconomics and International Economics 5. Microeconomics and Decision Making 6. Public Economics	 60
4. Semester	Masterarbeit (Master's thesis) Bearbeitungszeit: 4 Monate	30
Gesamtsumme		120

Anhang 3: Studienplan: Studienrichtung C (Allgemeine Richtung)

		ECTS- Credits
1. Semester QE 1 QE 2 QE 3	3 Module des Pflichtgebietes 1. Quantitative Economics Advanced Econometrics Advanced Macroeconomics I Advanced Microeconomics I Auf Antrag kann eines dieser Module spätestens im 3. Semester absolviert werden.	 10 10 10 30
2. und 3. Semester EAE xy IFE xy MIE xy MDM xy PE xy	Pro Semester i.d.R. frei wählbare Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 24 ECTS- Credits und 1 Seminar à 6 ECTS-Credits aus den Wahlgebieten 2 bis 6. 2. Econometrics and Applied Economics 3. International Financial Economics 4. Macroeconomics and International Economics 5. Microeconomics and Decision Making 6. Public Economics	 60
4. Semester	Masterarbeit (Master's thesis) Bearbeitungszeit: 4 Monate	 30
Gesamtsumme		120

Anhang 4: Studienpläne für die Double-Degree Optionen mit der Universität Essex, der Universität Nottingham, der Universität Rom „Tor Vergata“ und mit der Universität Aix-Marseille

Grundsätzlich dürfen im zweiten Studienjahr keine Module ähnlichen oder gleichen Inhaltes zu Modulen aus dem ersten Jahr belegt werden.

Wahlmodule und Seminare sind aus dem Modulkatalog des jeweiligen Studienganges zu entnehmen und werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Double-Degree-Option mit der Universität Essex

Option A

JAHR 1: ESSEX

MSc Economics	ECTS
EC903-7-AU: Microeconomics (COMPULSORY)	10
EC904-7-AU: Macroeconomics (COMPULSORY)	10
EC501-7-AU: Econometric Methods (COMPULSORY)	10
Wahlmodul (not Mathematical Methods)	10
Wahlmodul (not Mathematical Methods)	10
Wahlmodul (not Mathematical Methods)	10
Total:	60

MSc Economics and Econometrics	ECTS
EC903-7-AU: Microeconomics (COMPULSORY)	10
EC904-7-AU: Macroeconomics (COMPULSORY)	10
EC966-7-AU: Estimation and Inference in Econometrics (COMPULSORY)	10
Wahlmodul	10
Wahlmodul	10
Wahlmodul	10
Total	60

MRes* Economics	ECTS
EC403-7-AU: MRes Microeconomics (COMPULSORY)	10
EC404-7-AU: MRes Macroeconomics (COMPULSORY)	10
EC466-7AU: MRes Econometrics (COMPULSORY)	10
EC992-7-SP Advanced Microeconomics (COMPULSORY)	10
EC994-7-SP Advanced Macroeconomics (COMPULSORY)	10
EC964-7-SP Microeconometrics oder EC965-7-SP Time Series Econometrics	10
Total:	60

* MRes Master of Research

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den MASTERSTUDIENGANG ECONOMICS	B 26.0
--	---------------

- 26 -

JAHR 2: KONSTANZ

MSc Economics	ECTS
Module und 1 Seminar im Wert von mind. 30 ECTS (unter Ausschluss von Advanced Macroeconomics I, Advanced Microeconomics I, Advanced Econometrics); PhD Module stehen Studierenden nach Absprache offen.	30
Master Thesis	30
Total:	60 ECTS

Alle Module:	Thesis	Total
30 ECTS (+60 ECTS aus Essex)	30 ECTS	120 ECTS

Option B

JAHR 1: KONSTANZ

MSc Economics	ECTS
Advanced Econometrics	10
Advanced Macroeconomics I	10
Advanced Microeconomics I	10
Module und 1 Seminar im Wert von mind. 30 ECTS	30
Total	60

JAHR 2: ESSEX

MSc Economics	ECTS
EC966-7-AU: Estimation and Inference in Econometrics (COMPULSORY)	10
Wahlmodul	10
Wahlmodul	10
Wahlmodul	10
Total:	40

MSc Economics and Econometrics	ECTS
EC966-7-AU: Estimation and Inference in Econometrics (COMPULSORY)	10
Wahlmodul	10
Wahlmodul	10
Wahlmodul	10
Total:	40

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den MASTERSTUDIENGANG ECONOMICS	B 26.0
--	---------------

- 27 -

MRes Economics	ECTS
EC966-7-AU: Estimation and Inference in Econometrics (COMPULSORY)	10
EC992-7-SP: Advanced Microeconomics (COMPULSORY)	10
EC994-7-SP: Advanced Macroeconomics (COMPULSORY)	10
EC965-7-SP: Time Series Econometrics oder EC964-7-SP: Microeconometrics (COMPULSORY)	10
Total:	40

Master Thesis:	20
-----------------------	----

Total für Module:	Total Thesis	Total
60 ECTS aus Konstanz (+40 ECTS aus Essex)	20 ECTS	120 ECTS

Double-Degree-Option mit der Universität Nottingham

JAHR 1: NOTTINGHAM

MSc Economics			
MODULE Winter-Trimester (September-Januar)	Nottingham Credits	ECTS	Total
Microeconomic Theory	15	7,5	30 ECTS
Macroeconomic Theory	15	7,5	
Econometric Theory	15	7,5	
Economic Data Analysis	15	7,5	
Frühjahrs-Trimester (Januar – Juni)			
3 Module und ein Seminar	60	30	30 ECTS
Economic Research Methodology *	15	7,5	
Sommer-Trimester (Juni-September)			
Keine Module - Möglichkeit für ein Praktikum			

* Das Modul ‚Economic Research Methodology ‘ muss in Nottingham belegt werden, transferiert jedoch nicht nach Konstanz, da dies die maximale ECTS-Anzahl von insgesamt 120 ECTS übersteigen würde.

JAHR 2: KONSTANZ

MSc Economics			
MODULE	Nottingham Credits	ECTS	Total
Wintersemester			
Module und 1 Seminar im Wert von mind.30 ECTS aus dem MSc Economics (unter Ausschluss von Advanced Macroeconomics I, Advanced Microeconomics I, Advanced Econometrics); PhD Module stehen Studierenden nach Absprache offen.	60	30	30 ECTS
Sommersemester			
Master Thesis	60	30	30 ECTS
Total Jahr 1 und 2			120

Double-Degree-Option mit der Universität Rom „Tor Vergata“

Option A

JAHR 1: TOR VERGATA:

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Erstes Semester: Studierende belegen Pflicht- und Wahlmodule.			54-60 ECTS
Pflicht: Mathematics Statistics Econometrics Microeconomics I Matlab			
Zweites Semester: Studierende belegen Pflicht- und Wahlmodule.			
Pflicht: Time Series Microeconomics II Macroeconomics I Macroeconomics II Statistical Computing			

JAHR 2: KONSTANZ*:

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Drittes und Viertes Semester in Konstanz:			In beiden Semestern 60 – 66 ECTS
Module und 1 Seminar im Wert von mind. 30 ECTS (unter Ausschluss von Advanced Macroeconomics I, Advanced Microeconomics I, Advanced Econometrics); PhD Module stehen Studierenden nach Absprache offen)			
Viertes Semester in Konstanz:			
Master Thesis (30 ECTS)			
Total:			120 ECTS

Option B

JAHR 1: KONSTANZ:

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Erstes Semester in Konstanz: Advanced Econometrics Ad- vanced Macroeconomics I Advanced Microeconomics I		30	60 ECTS
Zweites Semester in Konstanz: Module und 1 Seminar im Wert von mind. 30 ECTS		30	

JAHR 2: TOR VERGATA*:

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Drittes Semester: Pflichtmodule: Law and Economics – 6 Public Sector Economics and Management – 6 Labour and Personnel Economics – 6 Studierende wählen 2 Module (12 ECTS) aus den folgenden Programmen: MSc Economics MSc Finance MSc European Economy and Business Law		30	30 ECTS
Viertes Semester: Master Thesis (beinhaltet eine mündliche Verteidigung der Thesis) und ein Wahlmodul (6 ECTS)		24+6	30 ECTS
Total:			120 ECTS

Double-Degree-Option mit der Universität Aix-Marseille

JAHR 1: KONSTANZ:

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Erstes Semester in Konstanz: Advanced Econometrics Advanced Macroeconomics I Advanced Microeconomics I		30	60 ECTS
Zweites Semester in Konstanz: Module und 1 Seminar im Wert von mind. 30 ECTS		30	

JAHR 2: AIX-MARSEILLE

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Drittes Semester: Studierende wählen Kurse im Wert von 30 ECTS aus einem der folgenden Tracks: Track 1: Empirical and Theoretical Economics Track 2: Economic Policy Analysis Track 3: Econometrics, Big Data, Statistics Track 4: Quantitative Finance and Insurance		30	30 ECTS
Viertes Semester: Studierende belegen Kurse im Wert von insgesamt 6 ECTS (bzw. 9 ECTS in Track 3). Sie schreiben eine wissenschaftliche Abschluss- arbeit (24 bzw. 21 ECTS in Track 3).		24+6 (21+9)	30 ECTS
Total:			120 ECTS“